**Gemeinsamer Bericht**

**des Vorstands der Deutschen Telekom AG**

**und**

**der Geschäftsführung der Kappa Telekommunikationsdienste GmbH**

gemäß § 293a des Aktiengesetzes (AktG)

über den Abschluss des

**Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages vom 10. März 2008**

zwischen der Deutschen Telekom AG und
der Kappa Telekommunikationsdienste GmbH

## I. Allgemeines

Der Vorstand der Deutschen Telekom AG (nachfolgend: „DTAG") und die Geschäftsführung der Kappa Telekommunikationsdienste GmbH (nachfolgend: „Tochtergesellschaft") erstatten über den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der DTAG und der Tochtergesellschaft den nachfolgenden Bericht gemäß § 293a AktG.

## II. Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages

Die DTAG, vertreten durch das gemeinsam mit einem Prokuristen vertretungsberechtigte Mitglied des Vorstands Herrn Dr. Karl-Gerhard Eick und dem Prokuristen Herrn Dieter Cazzonelli, hat am 10. März 2008 mit der Tochtergesellschaft, vertreten durch die Mitglieder der Geschäftsführung Frau Karin Simons und Frau Dr. Susanne Martin, einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag (nachfolgend: „Vertrag") abgeschlossen.

Der Vorstand der DTAG hat in seiner Sitzung am 11. Februar 2008 beschlossen, den Vertrag abzuschließen.

Der Aufsichtsrat der DTAG hat dem Abschluss des Vertrages in seiner Sitzung am 27. Februar 2008 zugestimmt.

Die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft hat am 07. März 2008 beschlossen, den Vertrag abzuschließen.

Die Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft hat dem Abschluss des Vertrages am 17. März 2008 zugestimmt.

Der Vertrag wird nur mit Zustimmung der Hauptversammlung der DTAG wirksam. Vorstand und Aufsichtsrat der DTAG werden daher der auf den 15. Mai 2008 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung der DTAG vorschlagen, dem Vertrag zuzustimmen.

Gemäß § 294 Abs. 2 AktG wird der Vertrag erst wirksam, wenn sein Bestehen in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft eingetragen worden ist.

## III. Parteien des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages

### 1. Deutsche Telekom AG

Die DTAG mit Sitz in Bonn, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRB 6794, ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft und die Obergesellschaft des Deutschen Telekom Konzerns. Geschäftsjahr der DTAG ist das Kalenderjahr.

Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist die Betätigung im gesamten Bereich der Telekommunikation, Informationstechnologie, Multimedia, Information und Unterhaltung sowie Sicherheitsdienstleistungen und mit diesen Bereichen in Zusammenhang stehenden Serviceleistungen und in verwandten Bereichen im In- und Ausland. Die DTAG ist nach ihrer Satzung zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann auch andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art im In- und Ausland gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen sowie solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

Mitglieder des Vorstands der DTAG sind die Herren René Obermann (Vorsitzender), Dr. Karl-Gerhard Eick (stellvertretender Vorsitzender), Hamid Akhavan, Reinhard Clemens, Timotheus Höttges und Thomas Sattelberger. Die DTAG wird gemäß § 7 Satz 1 ihrer Satzung gesetzlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

### 2. Die Tochtergesellschaft

Die Tochtergesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie hat ihren Sitz in Bonn und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRB 16012 eingetragen. Die Tochtergesellschaft wurde am 04. Dezember 2007 gegründet und am 23. Januar 2008 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRB 16012 eingetragen. Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft ist das Kalenderjahr.

Gesellschaftsvertraglicher Unternehmensgegenstand der Tochtergesellschaft sind Telekommunikationsdienste und Vermarktung von Produkten innerhalb des bzw. für den Konzern Deutsche Telekom.

Die Gesellschaft fungiert als Vorratsgesellschaft.

Einzige Gesellschafterin der Tochtergesellschaft ist die DTAG, die zu 100 % unmittelbar an der Tochtergesellschaft beteiligt ist. Das Stammkapital beträgt € 25.000 und ist vollständig eingezahlt.

Geschäftsführer der Tochtergesellschaft sind Frau Karin Simons und Frau Dr. Susanne Martin. Die Gesellschaft wird gemäß § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags gesetzlich vertreten durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

### 3. Ertragssituation der Tochtergesellschaft

Die Gesellschaft hat derzeit kein Personal und keine operative Tätigkeit. Ein Ertrag wird nicht erwirtschaftet. Die Eröffnungsbilanz weist bei einer Bilanzsumme von € 27.000 ein Eigenkapital von € 27.000 aus. Die Schlussbilanz zum 31.12.2007 zeigt einen Jahresfehlbetrag von 453,96 €.

## IV. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages

Der Abschluss eines Beherrschungsvertrages ist am besten geeignet, um die einheitliche Leitung der Tochtergesellschaft und ihre Integration in den Deutsche Telekom Konzern zu gewährleisten und unter anderem das konzernweite Cash Pooling zu erleichtern. Durch den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag ist es dem Vorstand der DTAG insbesondere möglich, der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft im übergeordneten Konzerninteresse Weisungen zu erteilen und ein einheitliches Agieren der DTAG und der Tochtergesellschaft sicherzustellen.

Zwar steht der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft ein Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung zu. Insoweit ist jedoch rechtlich nicht gesichert, in welchem Umfang die Gesellschafterversammlung (oder ein im Gesellschaftsvertrag hierzu ermächtigtes anderes Gremium) der Geschäftsführung auch nachteilige Weisungen erteilen kann. Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag schafft hier die notwendige Rechtsklarheit und lässt auch nachteilige Weisungen in weitem Umfang zu. Eine Weisung durch die Gesellschafterversammlung setzt zudem jeweils einen förmlichen Beschluss voraus. Das Weisungsrecht der Gesellschafterversammlung ist aus diesen Gründen nicht in gleicher Weise wie ein Beherrschungsvertrag geeignet, die angestrebte einheitliche Leitung der Tochtergesellschaft sicherzustellen.

Die gleichzeitige Verbindung mit einem Ergebnisabführungsvertrag ermöglicht es der DTAG, eine steuerliche Optimierung herbeizuführen. Der Abschluss und dessen tatsächliche Durchführung eines wirksamen Ergebnisabführungsvertrages ist Voraussetzung für die Begründung einer körperschaftsteuerlichen und gewerbesteuerlichen Organschaft. Die körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft hat den Vorteil, dass positive oder negative Ergebnisse der Tochtergesellschaft mit negativen bzw. positiven Ergebnissen der DTAG und anderer Gesellschaften im Organkreis zeitgleich verrechnet werden können. Dadurch kann der Konzernsteuercashflow und der Konzernsteueraufwand optimiert werden. Darüber hinaus wird die ansonsten bei einer Gewinnausschüttung erfolgende 5% Besteuerung (Besteuerung nach § 8b Abs. 1 und 5 Körperschaftsteuergesetz) vermieden.

Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt geschlossen, um die beschriebenen Vorteile des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags sogleich nutzen zu können, sobald die Tochtergesellschaft eine operative Tätigkeit beginnt.

Eine spätere Verwendung der Tochtergesellschaft steht noch nicht fest.

## V. Erläuterung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages

Eine Abschrift des Vertrages ist diesem Bericht als Anlage beigefügt. Die Regelungen des Vertrages sollen im Folgenden erläutert werden.

### 1. § 1 Leitung

Gemäß § 1 des Vertrages unterstellt die Tochtergesellschaft die Leitung ihres Unternehmens der DTAG. Damit wird die für Beherrschungsverträge essentielle Abgabe der Leitungsbefugnis an das herrschende Unternehmen normiert.

### 2. § 2 Weisungsrecht

§ 2 des Vertrages normiert das für einen Beherrschungsvertrag charakteristische Weisungsrecht des herrschenden Unternehmens. Gemäß § 2 Abs. 1 des Vertrages ist die DTAG berechtigt, der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft hinsichtlich der Leitung der Tochtergesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Weisungen müssen schriftlich oder per Telefax erteilt oder, falls sie mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder per elektronischer Post erteilt werden, unverzüglich schriftlich oder per Telefax bestätigt werden.

Das Weisungsrecht ändert nichts daran, dass die Tochtergesellschaft ein rechtlich selbständiges Unternehmen mit eigenen Organen ist. Die Vertretung und die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft obliegen weiterhin deren Geschäftsführern. § 2 Abs. 1 Satz 3 des Vertrages stellt dies klar.

Im Rahmen der Weisungserteilung können – mangels abweichender Regelung im Vertrag – entsprechend § 308 Abs. 1 Satz 2 AktG auch Weisungen erteilt werden, die für die Tochtergesellschaft nachteilig sind, sofern sie den Belangen der DTAG oder des Deutsche Telekom Konzerns dienen. Die DTAG kann damit umfassend steuernd in die Leitung der Tochtergesellschaft eingreifen. Eine Ausnahme ist allerdings in § 2 Abs. 2 des Vertrages vorgesehen, der der mit Blick auf den entsprechend anwendbaren § 299 AktG klarstellt, dass sich das Weisungsrecht nicht darauf erstreckt, den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag selbst zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beendigen.

Es handelt sich insoweit – ebenso wie bei § 1 des Vertrages – um übliche Regelungen im Rahmen eines Beherrschungsvertrages.

### 3. § 3 Gewinnabführung

§ 3 Abs. 1 Satz 1 des Vertrages normiert die für einen Ergebnisabführungsvertrag charakteristische Verpflichtung zur Abführung des ganzen Gewinns an den anderen Vertragsteil. Danach ist die Tochtergesellschaft während der Vertragsdauer verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die DTAG abzuführen.

§ 3 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages sieht vor, dass dabei in entsprechender Anwendung von § 301 AktG der um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr verminderte Jahresüberschuss, der nach den maß-

geblichen handelsrechtlichen Vorschriften ohne die Gewinnabführung entstanden wäre abzuführen ist.

Mit Zustimmung der DTAG ist die Tochtergesellschaft gemäß § 3 Abs. 2 des Vertrages berechtigt, Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) mit Ausnahme etwaiger gesetzlicher Rücklagen einzustellen, als dies handelsrechtlich zulässig ist und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Insoweit vermindert sich dann der von der Tochtergesellschaft abzuführende Gewinn. Die Einschränkung, dass die Einstellung in die genannten Rücklagen nur insoweit erfolgen kann, als dies handelsrechtlich zulässig ist und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist, trägt § 14 Abs. 1 Nr. 4 Körperschaftsteuergesetz Rechnung.

§ 3 Abs. 3 des Vertrages bestimmt, dass Beträge, die während der Dauer des Vertrages in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt worden sind, den anderen Gewinnrücklagen entnommen und als Gewinn abgeführt werden können.

Es handelt sich insoweit um übliche Regelungen im Rahmen eines Ergebnisabführungsvertrages.

Darüber hinaus werden Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs auf Gewinnabführung ausdrücklich geregelt: Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages entsteht der Anspruch auf Gewinnabführung zum Ende des Geschäftsjahres und ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 des Vertrages mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig. Der DTAG entsteht somit bei einer Gewinnabführung der Tochtergesellschaft nach Fälligkeit kein Zinsnachteil.

## 4. § 4 Verlustübernahme

§ 4 Abs. 1 des Vertrages enthält die Verpflichtung der DTAG als herrschendes Unternehmen, entsprechend § 302 Abs.1 AktG, jeden während der Vertragsdauer sonst – also ohne einen Verlustausgleich – entstandenen Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Diese Verpflichtung zur Verlustübernahme ist zwingende Folge des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages.

§ 4 Abs. 2 des Vertrages enthält einen Verweis auf die gesetzlichen Vorschriften in den weiteren Absätzen des § 302 AktG. Der Verweis ist dabei dynamisch ausgestaltet: Verwiesen wird auf die jeweils gültige Fassung der in Bezug genommenen gesetzlichen Regelung. Nach derzeitiger Rechtslage bedeutsam sind die Bestimmungen in § 302 Abs. 3 und 4 AktG:

§ 302 Abs. 3 AktG regelt die Möglichkeit des Verzichts der Tochtergesellschaft auf den Ausgleichsanspruch sowie des Vergleichs über diesen Anspruch. Aus der Verweisung auf § 302 Abs. 3 AktG ergibt sich vorliegend insbesondere Folgendes: Die Tochtergesellschaft kann auf den Anspruch auf Ausgleich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die

Eintragung der Beendigung des Vertrages in das Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuches (HGB) bekanntgemacht worden ist, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Dies gilt nicht, wenn die DTAG zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird.

Gemäß § 302 Abs. 4 AktG verjährt der Anspruch auf Verlustausgleich in 10 Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 HGB bekanntgemacht worden ist.

Bei den Regelungen in § 4 handelt sich insoweit um übliche Regelungen im Rahmen eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages.

Darüber hinaus werden Entstehung und Fälligkeit des Verlustausgleichsanspruchs konkret geregelt: Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages entsteht der Anspruch auf Verlustausgleich zum Ende des Geschäftsjahres und ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 des Vertrages mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig. Der Tochtergesellschaft entsteht somit bei einer Verlustausgleichszahlung der DTAG nach Fälligkeit kein Zinsnachteil.

## 5. § 5 Beginn, Dauer, Wirksamwerden

Der Vertrag wird entsprechend § 294 Abs. 2 AktG mit Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister am Sitz der Tochtergesellschaft wirksam. § 5 Abs. 1 des Vertrages stellt diesbezüglich der in § 1 und § 2 des Vertrages enthaltenen Regelungen (Leitung und Weisungsrecht) klar und bestimmt weiter, dass die übrigen Regelungen des Vertrages rückwirkend ab dem 1. Januar 2008 gelten. Die körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft kann auf diese Weise bereits für das gesamte laufende Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft erreicht werden.

§ 5 Abs. 2 des Vertrages stellt klar, dass der Vertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der DTAG und der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft bedarf.

Der auf unbestimmte Zeit geschlossene Vertrag kann gemäß § 5 Abs. 3 mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des Jahres ordentlich gekündigt werden, nach dessen Ablauf die durch diesen Vertrag begründete körperschaftsteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat. Dies ist nach derzeitiger Rechtslage (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 17 Körperschaftsteuergesetz) nach fünf Zeitjahren der Fall; der Vertrag kann mithin nach derzeitiger Rechtslage zum 31. Dezember 2012 erstmals ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein weiteres Jahr.

Darüber hinaus besteht gemäß § 5 Abs. 4 des Vertrages die Möglichkeit, den Vertrag aus wichtigem Grunde schriftlich zu kündigen. Diese Möglichkeit besteht auch während der Zeit, in der eine ordentliche Kün-

digung noch nicht möglich ist. Wichtige Gründe sind insbesondere die Veräußerung oder Einbringung der Tochtergesellschaft durch die DTAG oder die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der jeweiligen Vertragsparteien.

### 6. § 6 Salvatorische Klausel

Die in § 6 des Vertrages enthaltene „Salvatorische Klausel" sichert die Wirksamkeit und Durchführbarkeit des Vertrags für den Fall, dass einzelne Bestandteile entweder bei Abschluss bereits unwirksam oder nicht durchführbar waren oder es später, zum Beispiel durch eine Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderung, werden.

## VI. Festsetzungen entsprechend §§ 304, 305 AktG/Prüfung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages

In dem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag war keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter der Tochtergesellschaft zu bestimmen, da außenstehende Gesellschafter der Tochtergesellschaft nicht vorhanden sind; die DTAG ist an der Tochtergesellschaft zu 100 % unmittelbar beteiligt. Auch eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung war daher nicht vorzunehmen. Da die DTAG unmittelbar alle Geschäftsanteile der Tochtergesellschaft hält, bedarf es gemäß § 293b Abs. 1 AktG auch keiner Prüfung des Vertrages durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer).

Bonn, den 18. März 2008

Deutsche Telekom AG,
Der Vorstand

René Obermann (Vorsitzender)

Dr. Karl Gerhard Eick (stellvertretender Vorsitzender)

Hamid Akhavan

Reinhard Clemens

Timotheus Höttges

Thomas Sattelberger

Bonn, den 18. März 2008

Kappa Telekommunikationsdienste GmbH,
Die Geschäftsführung

Karin Simons

Dr. Susanne Martin

Anlage: Abschrift des Vertrages